

# Turn- und Sportverein Viktoria 1899 e.V. Stein am Kocher

---



## S A T Z U N G

der Tennisabteilung "GRÜN-WEISS" in Stein am Kocher

### § 1 - Name und Sitz

Die Tennisabteilung führt den Namen "GRÜN-WEISS" Stein am Kocher und ist dem Hauptverein " Turn- und Sportverein Viktoria 1899 e.V." angegliedert.

### § 2 - Zweck

-----

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere des Tennissports. Der gemeinnützige Zweck wird von der Abteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Abteilung erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb der Abteilung nicht angestrebt werden.

Die Abteilung ist Mitglied des Badischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung sie anerkennt.

Die Abteilung unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen ( Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergl. ) des BLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### § 3 - Mitgliedschaft

-----

Die Abteilung hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden soll, entscheidet die Abteilungsleitung.

Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.  
Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

### § 4 - Rechte und Pflichten

-----

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung, sowie die Platz- und Spielordnung anzuerkennen und zu achten.

## § 5 - Ende der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- b) grober Verstoß gegen die Satzung
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädliches Verhalten

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes die Abteilungsleitung und der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließen, kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

## § 6 - Organe der Abteilung

---

Organe der Abteilung sind:

- a) Abteilungsleitung
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

## § 7 - Abteilungsleitung

-----

Die Abteilungsleitung besteht aus dem 1. und 2. Abteilungsleiter.

Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

## § 8 – Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Vorstand des Hauptvereins
- b) Abteilungsleitung
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Frauenwart
- h) drei Beisitzer

Der Kassier hat die Kassengeschäfte der Abteilung ordnungsgemäß zu führen.

Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung ernannte Kassenprüfer.

Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten der Abteilung, er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Der gesamte Schriftwechsel ist aufzubewahren.

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten von der Abteilung durchgeführten Spielbetriebes. Seinen Anordnungen ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.

Der Jugendwart hat sich besonders die Pflege des Tennissports unter den Jugendlichen zur Aufgabe zu stellen.

Die Sitzungen von Abteilungsleitung und Ausschuss werden durch den Abteilungsleiter oder dessen Beauftragten schriftlich einberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er der Abteilungsleitung beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Abteilung ist berechtigt, bei wichtigen Anlässen Sonderausschüsse zu bestellen.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ohne Bezahlung verwaltet.

## § 9 - Mitgliederversammlung

-----

Die Abteilungsleitung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Abteilungsleiters
- b) Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Abteilungsleitung und des Ausschusses
- d) etwaige anfallende Wahlen
- e) Festsetzung des Beitrags
- f) etwaige Satzungsänderungen

Weitere Mitgliederversammlungen kann die Abteilungsleitung bei Bedarf einberufen; sie muss dies tun, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse, unter genauer Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Abteilung eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen der Abteilungsleitung 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Abteilungsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Hauptverein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung der Abteilung oder Wegfall des bisherigen Abteilungszweckes.

Stein a.K. den 22.4.1977

Abteilungsleiter: gez. H.Ritter  
Stellv. Abteilungsleiter : gez. A. Trabold

Ausschussmitglieder:  
gez. Binhammer, gez. Bohnert, gez. Jung , gez. Straub, gez. Welker